

Der

**Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie  
(ADK) e. V., Hannover,**

und die

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,  
Hauptvorstand, Hannover,**

schließen folgende

## **Sozialpartnervereinbarung zum digitalen Zugangsrecht**

### **Präambel**

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt, die durch die Corona-Pandemie nochmals beschleunigt worden ist, führt zu einer zunehmenden Ablösung herkömmlicher Informationswege.

Die Tendenz zu Homeoffice und mobiler Arbeit bedingt eine Auflösung betrieblicher Strukturen und führt zu nachhaltigen Veränderungen der Kommunikation in den Betrieben. Es bilden sich neue digitale Kommunikationswege zwischen den Geschäftsführungen und den Belegschaften und zwischen den Betriebsräten und Belegschaften.

Der Zugang der Gewerkschaften zu den Belegschaften, der ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Sozialpartnerschaft ist und der in der Rechtsprechung anerkannt

ist, hält mit diesen Entwicklungen nur bedingt Schritt und verharrt im „analogen Zeitalter“. Dies führt zu einer Verlangsamung der Kommunikation und dem Ausschluss ganzer Beschäftigtengruppen aus der Kommunikation.

Eine solche Entwicklung ist weder im Interesse der Sozialpartner noch der Belegschaften oder Unternehmen. Sie führt unter Umständen zu einer Fraktionierung der Belegschaften, zu einer erschwerten Vermittlung von Tarifergebnissen und anderen Verabredungen, zu Informationsdefiziten und Nachfragebedarf und letztendlich zu einer Verstärkung des Konfliktpotentials in den Betrieben.

Die Funktionsfähigkeit der Sozialpartnerschaft erfordert auch eine funktionierende und zeitgemäße Kommunikation zwischen Gewerkschaft und Belegschaften mit den Mitteln des „digitalen Zeitalters“.

Auf Grundlage dieser Überzeugung empfehlen die Sozialpartner, Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie (ADK) e. V., Hannover und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hauptvorstand, Hannover, die betriebliche Umsetzung dieser Vereinbarung.

## **§ 1 Grundsatz**

In den Betrieben soll der IG BCE auch ein digitales Zugangsrecht entsprechend der betrieblichen Kommunikationsstrukturen und Kommunikationswege eingeräumt werden. Genutzt werden sollen dabei die jeweils aktuell eingerichteten und bestehenden Kommunikationswege. Die Schaffung neuer, betrieblich noch nicht bestehender oder genutzter Kommunikationswege wird nicht angestrebt; gleichzeitig sollen die bestehenden „analogen“ Zugangswege nicht abgelöst werden.

## **§ 2 Digitale Zugangswege**

Das herkömmliche Zugangsrecht soll in Abhängigkeit von der betrieblichen Situation auf folgenden Wegen ergänzt werden:

1. Die Möglichkeit der Veröffentlichung gewerkschaftlicher Informationen über betriebliche Informationssysteme (z.B. digitales „schwarzes Brett“ im betrieblichen Intranet).
2. Die Weiterleitung von gewerkschaftlichen Informationen über betriebliche digitale Informationssysteme (Mailinglisten).
3. Zugangsmöglichkeit zu bzw. Nutzungsmöglichkeit von betrieblich eingerichteten Videokonferenzsystemen für gewerkschaftliche digitale Zusammenkünfte (Online Sprechstunde, Online VL-Sitzung).
4. Die Bereitstellung betrieblich bestehender Kommunikationswege für die direkte Ansprache und Information der Beschäftigten.

Die Aufzählung der digitalen Zugangswege ist nicht abschließend. Bei der betrieblichen Bereitstellung neuer Kommunikationswege oder bei einer Erweiterung

der Möglichkeiten durch die technische Entwicklung soll zugleich auch immer eine Anpassung des Digitalen Zugangsrechtes geprüft werden.

### **§ 3 Umsetzung**

- Die konkrete Ausgestaltung der digitalen Zugangswege erfolgt jeweils auf betrieblicher Ebene durch eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Organisationsstelle der IG BCE. Die Sozialpartner werden hierzu gemeinsam beraten und Regelungsbausteine zur Verfügung stellen.
- Bei der Umsetzung der digitalen Zugangswege sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 4 Laufzeit und Weiterentwicklung**

1. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Halbjahresende kündbar.
2. Eine eventuelle Kündigung der Sozialpartnervereinbarung erfasst die auf Basis dieser Vereinbarung getroffenen betrieblichen Vereinbarungen nicht. Diese sind jeweils entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen kündbar.
3. Die Sozialpartner werden jeweils anlässlich der Tarifrunden die bisherige Entwicklung überprüfen und eventuell nötige Anpassungen der Sozialpartnervereinbarung beraten.

Hannover, 22. April 2021

**Arbeitgeberverband der Deutschen**

**Kautschukindustrie (ADK) e.V.**

**Industriegewerkschaft**

**Bergbau, Chemie, Energie**

**Dr. Vogt**

**Dr. Schmidt**

**Vassiliadis**

**Erhard**